

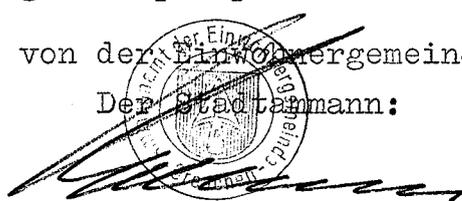
Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Viadukt

1. Der Bebauungsplan Bielstrasse - SBB umfasst das von der Bielstrasse, der verlängerten Schlachthausstrasse (Kreuzungsbauwerk), der SBB und den Grundstücken Grenchen GB. No. 2158 und 3645 umschlossene Gebiet.
2. Es sind 3 Wohn-Hochhäuser (Gebäude No. 1, 5 und 6), 7 Wohnblöcke (Gebäude No. 2, 3, 4, 7, 8, 9 und 10), eingeschossige Laden- und Kindergartengebäude und unterirdische Garage-Gebäude zugelassen.
3. Bei den mehrgeschossigen Wohnbauten müssen die in den Situationsplänen 1 : 500 angegebenen Grenz- und Gebäudeabstände, Längen- und Breitenmasse, Geschosszahlen und Dachgesimshöhen eingehalten werden.
4. Die architektonische Gestaltung soll einheitlich sein. Alle Bauten sind mit Flachdach zu versehen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
5. Im Erdgeschoss der Hochhäuser dürfen nur Abstellräume für den Eigenbedarf eingerichtet werden. Wohn-, Gewerberäume und Garagen sind nicht gestattet. Die lichte Höhe muss mindestens 3.50 m aufweisen.
6. Die Netto-Ausnützungsziffer der oberirdischen Bauten darf den Wert von 1.10 nicht überschreiten, wobei die Erdgeschosse bei den Hochhäusern mit Rücksicht auf Art. 5 nicht einbezogen werden.
7. Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen und Dachvorsprünge sind bis 1.20 m über die Gebäudefronten gestattet.
8. Die Bauausführung in Etappen ist möglich. Bei den Baueingaben sind die Unterlagen gemäss §§ 4, 5 und 27 des Kant. Normalbaureglementes beizubringen.
9. Die Erschliessung erfolgt durch die in den Situationsplänen angegebene Quartierstrasse längs der SBB mit einer 6,0 m breiten Fahrbahn und einem 2.0 m breiten nordseitigen Trottoir auf Kosten der Bauherrschaft.
10. Pro Hochhauswohnung ist ein Abstellplatz, auf 3 Wohnungen der 5-geschossigen Blöcke je ein Abstellplatz für Autos vorzusehen. Dabei muss 2/3 der Abstellfläche in unterirdischen Einstellhallen liegen.
11. Die bestehenden Pappeln sind zu erhalten. Betreffend Spielplätze ist der Situationsplan 1 : 500 massgebend.
12. Vor der Erteilung der Baubewilligung müssen die Grundeigentumsverhältnisse geregelt werden (Umlegung oder Baurechtsverträge, Benutzung der Spielplätze und Einstellhallen).

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Grenchen am 13. März 1962

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber i.V:





Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 2417 genehmigt.  
Solothurn, den 13. April 1962  
Der Staateschreiber:

*H. Schmid.*